

Das eheliche Erbrecht in Frankreich

Edith Aupetit, LL.M.
Rechtsanwältin, Köln

Die Situation des*der überlebenden Ehepartner*in stellt sich in Frankreich grundsätzlich anders dar als in Deutschland. Zum einen besteht in Frankreich für die überlebende Person die Wahl, ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass zu erhalten (1.). Zum anderen steht ihr kein Pflichtteil zu, wenn die verstorbene Person Kinder hatte, so dass sie grundsätzlich durch testamentarische Verfügung enterbt werden kann (2.). Allerdings ist der*die überlebende Ehepartner*in durch das eheliche Güterrecht und durch ein Wohnrecht abgesichert (3.). Im Übrigen erbt der*die überlebende Ehepartner*in in Frankreich steuerfrei.¹

I. Die gesetzliche Erbfolge für Ehepartner*innen

Der*die überlebende Ehepartner*in kann nur so lange erben, bis rechtskräftig über die Scheidung entschieden wurde. Ist der Scheidungsprozess also schon anhängig, verstirbt ein*e Ehepartner*in aber bevor die Entscheidung in Rechtskraft erwächst, kann der*die überlebende Ehepartner*in erben. Der*die eingetragene Lebenspartner*in („*partenaire de PACS*“) ist hingegen nicht Rechtsnachfolger*in.²

Im Gegensatz zum deutschen Erbrecht hängt das gesetzliche Erbrecht des*der überlebenden Ehepartner*in in Frankreich davon ab, ob die verstorbene Person Verwandte hinterlässt.

Es ist zunächst zu prüfen, ob der*die verstorbene Ehepartner*in Abkömmlinge hat. Ist dies der Fall, unterscheidet das französische Recht weiter, ob die Abkömmlinge gemeinsame Abkömmlinge des Ehepaares sind oder nicht, Art. 757 des Code civil (französisches Zivilgesetzbuch, im Folgenden: Cciv).

Handelt es sich um gemeinsame Abkömmlinge, hat der*die überlebende Ehepartner*in ein Wahlrecht. Er*sie kann wählen, ob er*sie ein Viertel des Nachlasses im Volleigentum oder ein Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass erbt. Jede*r Erb*in kann den*die überlebende*n Ehepartner*in schriftlich auffordern, die Wahl zu treffen. In diesem Fall muss der*die überlebende Ehepartner*in die Entscheidung innerhalb von drei Monaten treffen. Untätigkeit gilt als Entscheidung für das Nießbrauchrecht.

- 1 Art. 796-0 bis des französischen Steuergesetzbuches (Code général des impôts).
- 2 Erhält der überlebende, eingetragene Lebenspartner per testamentarischer Verfügung Vermögen vom Erblasser, so ist dieses Vermögen ebenfalls vollständig von der Erbschaftssteuer befreit, Art. 796-0 Cciv.